

(Stempel) der Rechtsanwältin/
des Rechtsanwalts, **Angabe der Postbank- und Bankkonten, BLZ)**

Ort und Tag

An das

Geschäfts-Nr.

In dem Rechtsstreit

Kläger/in / Antragsteller/in ¹⁾

gegen

Beklagte/n / Antragsgegner/in ¹⁾

beantrage ich, nachstehende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

Vorschüsse und sonstige Zahlungen (§ 58 RVG) habe ich nicht in Höhe von EUR erhalten.²⁾

Aus der Staatskasse habe ich Vorschüsse (§ 47 RVG) nicht in Höhe von EUR erhalten.

Gebühren für Beratungshilfe (V V 2601, 2603) habe ich nicht in Höhe von EUR erhalten.

Für eine außergerichtliche Vertretung bzgl. (eines Teils) desselben Gegenstandes habe ich eine Geschäftsgebühr

gem. V V 2400-2403 nicht in Höhe von EUR (bei einem Gebührensatz von) erhalten.

Soweit Einzelberechnung: Ich versichere, dass die Auslagen nach V V 7001 während meiner Beiordnung entstanden sind.

Ich versichere, dass sich die Antragsgegnerin/der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet (§45 Abs. 2 RVG).

Spätere Zahlungen werde ich unverzüglich anzeigen (§ 55 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 RVG).

Weitere Begründung (evtl. auf besonderem Blatt):

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

¹⁾ Name und Wohnort der Parteien (auch der Streitgenossen) – ohne Prozessbev. –. Bei zweitinstanzlichen Sachen ist außerdem die Parteirolle der Berufungsinstanz (z. B. Berufungskläger/in, Berufungsbeklagte/r) anzugeben.

²⁾ Angabe aller Zahlungen der Mandantin/des Mandanten oder einer/eines Dritten; es ist zweckmäßig, eine Nichtanrechnung kurz zu begründen.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Kostenberechnung (nach RVG)					
Bezeichnung	Vergütungs- verzeichnis Nummer(n)	Gegenstandswert in EUR	Vergütung §§ 45,49 RVG EUR	Regelvergütung §§ 13,50 RVG EUR	festzusetzen auf EUR
Verfahrensgebühr					
Terminsgebühr					
Einigungs-/Aussöhnungsgebühr					
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	Einzelberechnung 7001 Pauschale 7002				
Summe			0,00	0,00	0,00
Umsatzsteuer auf die Vergütung	7008				
Summe			0,00	0,00	0,00
abzüglich Vorschüsse und sonstige Zahlungen (s.o.)					
zu zahlender Betrag			0,00	0,00	0,00
Anspruch auf weitere Vergütung nach Maßgabe des § 50 RVG					

Festsetzung

(Urschrift)

Die der Rechtsanwältin/ dem Rechtsanwalt aus der Landeskasse zu zahlende Vergütung

wird festgesetzt auf

EUR	Cent

 weitere Vergütung nach § 50 RVG

Klagegrund: _____

De _____ ist durch Beschluss vom _____ Prozesskostenhilfe

 mit ohne Zahlungsbestimmung für die Instanz die Zwangsvollstreckung mit

Wirkung vom _____ bewilligt und die/der vorgenannte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beigeordnet worden.

Diese/r hat versichert, dass sich die Antragsgegnerin/ der Antragsgegner mit der Zahlung der Vergütung im Verzug (§ 45 Abs. 2 RVG) befindet.

Es ist am _____ Anerkenntnisurteil ein Vergleich geschlossen_____ Versäumnisurteil¹⁾ Antrag Klage Berufung zurückgenommen_____ Endurteil die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben worden._____ verfahrensbeendender Beschluss ergangen. Der Rechtsstreit ruht seit dem _____

Ausgang des Rechtsstreits im Kostenpunkt _____

 Die Notwendigkeit der Reise am _____ ist durch gerichtlichen Beschluss vom _____ festgestellt worden. Dem Prozessgegner Dem Streitgenossen ist Prozesskostenhilfe mit ohne Zahlungsbestimmung nicht bewilligt. Das vorgenannte Urteil ist rechtskräftig. Das Verfahren ist in sonstiger Weise beendet _____ seit _____.

Von der Partei und dem Gegner wurden insgesamt eingezogen _____ EUR

 Die von der Partei zu zahlenden Beträge sind beglichen. Eine ZwVollstr. in das bewegl. Vermögen der Partei ist erfolglos oder erscheint aussichtslos.

Gesamtbetrag der Kosten und Ansprüche nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO: _____ EUR

Für eine weitere Vergütung nach § 50 RVG stehen somit zur Verfügung: _____ EUR

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt kann nach umseitiger Berechnung gemäß § 50 RVG noch beanspruchen: _____ EUR

Als weitere Vergütung können somit festgesetzt werden²⁾: _____ EUR

Begründung von Absetzungen/ergänzende Festsetzungen: _____

_____ als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.**1. Vermerk**

a) Der festgesetzte Beitrag wurde auf dem Beordnungsbeschluss vermerkt.

) Früherer Auszahlungsbeleg: _____ (Datum, Betrag)

) Die Aufnahme der Zahlungen ist wird veranlasst.) Die Wiederaufnahme der Zahlungen ist wird veranlasst.

) Die Wiedereinzahlung von der/dem _____

 ist wird nach Rechtskraft veranlasst. wird noch geprüft unterbleibt mangels Haftung wegen Unvermögens der Schuldnerin/des Schuldners.**2. Auszahlungsanordnung über den oben festgesetzten Betrag an „Zentrale Stelle“.** Nachricht an RA'e _____, dass _____ EUR festgesetzt und zur Auszahlung angewiesen wurden.

() einrücken wie Festsetzung.

 Frau/Herrn KB: Übergang auf die Landeskasse _____ EUR

Mehrvergütung _____ EUR

Wv. (§ 120 IV ZPO)

(Ort und Datum)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Ist gleichwohl die volle Terminsgebühr festgesetzt, so ist die Zulässigkeit neben dem Ansatz kurz zu begründen.

2) Waren mehrere RAe beigeordnet, ist § 50 Abs. 3 RVG zu beachten.